

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 553, 554 a; ArbGG § 74

Leitsätze:

Eine Rechtsmittelschrift muß erkennen lassen, wer der Rechtsmittelkläger und wer der Rechtsmittelbeklagte ist. Wenn sich das aus der Rechtsmittelschrift selbst nicht ergibt, können zur Klarstellung nur solche weiteren Umstände herangezogen werden, die bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist dem Rechtsmittelgericht bekannt werden (Bestätigung von BAG 21, 368 = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO; BAG AP Nr. 14 und 15 zu § 518 ZPO).

Aktenzeichen: 2 AZR 282/72

Beschluß des BAG vom 13. Oktober 1972 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 282/72

8 Sa 63/72 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
13. Oktober 1972 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 13. März 1972 - 8 Sa 63/72 - wird als
unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.
Die Kosten der Anschlußrevision trägt die
Beklagte.

G r ü n d e :

1. Das angefochtene Urteil ist dem Prozeßbevoll-
mächtigten des Klägers am 18. Mai 1972 zugestellt
worden. Am 16. Juni 1972 ging beim Bundesarbeitsge-
richt ein Schriftsatz folgenden Wortlauts ein:

- 2 -



- 2 -

"In Sachen
W B , R , Birken-
straße 16, Klägers und Berufungsbeklagten,
gegen

A O AG, R ,
Beklagte und Berufungsklägerin,

Aktenzeichen des Landesarbeitsgerichts: 8 Sa 65/72
legen wir für den Beklagten gegen das am 13. 3.
1972 verkündete und am 18. Mai 1972 zugestellte
Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am
Main

R e v i s i o n
ein.

Anträge und Begründung bleiben vorbehalten."

Eine Abschrift des angefochtenen Urteils war
nicht beigelegt. Nachdem die Akten der Vorinstanz am
26. Juni 1972 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen
waren, veranlaßte die Geschäftsstelle die Zustellung
der Revisionsschrift an den Prozeßbevollmächtigten
des Klägers in der zweiten Instanz. Durch Beschluß
vom 17. Juli 1972 ist die Revisionsbegründungsfrist
für die Beklagte, die seinerzeit noch als Revisions-
klägerin angesehen wurde, bis zum 16. August 1972
verlängert worden. Die Beklagte hat mit zwei am 15.
August 1972 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen
Schriftsätzen in erster Linie beantragt, die Revision
des Klägers als unzulässig zu verwerfen und zugleich
vorsorglich Anschlußrevision eingelegt.

2. Die Revision des Klägers war gemäß § 554 a ZPO
in Verbindung mit § 74 Abs. 2 ArbGG als unzulässig
zu verwerfen, weil sie nicht in der gesetzlichen Form
(§ 553 ZPO) eingelegt worden ist.

- 3 -



- 3 -

Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 21, 366 = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO) und des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 21, 168) muß eine Rechtsmittelschrift erkennen lassen, wer der Rechtsmittelkläger und wer der Rechtsmittelbeklagte ist. Ergibt sich das nicht aus der Rechtsmittelschrift selbst, dann können zur Klarstellung nur solche weiteren Umstände herangezogen werden, die bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist dem Rechtsmittelgericht bekannt waren (vgl. BAG 20, sowie AP Nr. 14 und 15 zu § 518 ZPO). Der Senat hat zwar in der von der Revision erwähnten Entscheidung AP Nr. 12 zu § 518 ZPO früher eine teilweise abweichende Auffassung vertreten, diese aber bereits durch Beschluß vom 20. Februar 1969 (2 AZR 161/67) in dem vorstehenden Sinne eingeschränkt.

Dieser für eine Rechtsmittelschrift zu fordernden Form entspricht die Revisionsschrift des Klägers vom 15. Juni 1972 nicht. Die Angabe, es werde "für den Beklagten" Revision eingelegt, läßt weder allein aufgrund der vollen Namensbezeichnungen des Klägers und der Beklagten, noch in Verbindung mit der angegebenen Parteistellung im Berufungsverfahren eindeutig erkennen, für wen die Revision eingelegt werden sollte und gegen wen sie gerichtet war. Im Streitfall gibt es nur den Kläger und die Beklagte, nicht jedoch den Beklagten. Die mißverständliche Bestimmung der Partei, für die Revision eingelegt werden sollte, konnte sowohl auf einer unvollständigen Bezeichnung des Klägers als des Berufungs-Beklagten als auch auf einer falschen Schreibweise in Bezug auf die Beklagte beruhen. Das gilt um so mehr, als nicht nur ein Anwaltswechsel für den Kläger eingetreten ist, sondern

- 4 -



auch beide Parteien wegen teilweisen Unterliegens Revision hätten einlegen können. Es reicht auch nicht aus, daß in der Revisionsschrift der erst später erkennbar gewordene Rechtsmittelkläger an erster Stelle genannt worden ist, weil es auf die Reihenfolge der Parteibezeichnungen in der Rechtsmittelschrift nicht ankommt (vgl. den zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk vorgesehenen Beschluß des Ersten Senats vom 18. April 1972 - 1 AZR 73/72).

Die Unklarheit der Parteirollen im Revisionsverfahren hat sich auch auf die Zustellung der Revisionsschrift ausgewirkt, indem die Geschäftsstelle in der Annahme, die Beklagte habe Revision eingelegt, zunächst die Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers in der zweiten Instanz veranlaßt hat.

Mit der Verwerfung der Revision verliert auch zugleich die erst nach Ablauf der Revisionsfrist eingegangene und damit unselbständige Anschlußrevision der Beklagten ihre Wirkung (§ 556 Abs. 2, § 522 Abs. 1 ZPO). Da die Beklagte sich einer von Anfang an unzulässigen Revision angeschlossen hat, muß sie auch die Kosten der gegenstandslos gewordenen Anschlußrevision tragen, und zwar auch dann, wenn ihr Schriftsatz vom 14. August 1972 etwa dahin auszulegen ist, daß sie nur eine sogenannte unselbständige Eventualan Anschlußrevision einlegen wollte (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 556 ZPO; RGZ 95, 121 [122] und BGHZ 4, 229 [240 bis 241]).

Die Kostenentscheidung folgt demgemäß aus der entsprechenden Anwendung des § 92 ZPO (vgl. BGH aaO.), wobei dem Kläger gemäß § 97 ZPO die Kosten der Revision und der Beklagten nach dieser analog anzuwendenden Vorschrift die Kosten der Anschlußrevision aufzuerlegen waren.

gez. Dr. Gröninger

Dr. Rengier

Hillebrecht

